

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 17

FREITAG, DEN 1. APRIL

1955

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Auf den Blöcken — Sievekingdamm — Sievekingsallee — Lohhof — Moorende (D 114/52) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord, Ortsteil 123)	143
28. 3. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Sievekingsallee — Marienthaler Straße — Stockhardtstraße — Griesstraße. (D 28A/53; geänderter Durchführungsplan D 28/51) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord, Ortsteil 122)	144
28. 3. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Schleestraße — Struenseestraße — Grüne Straße — Kirchenstraße — Amundsenstraße — Komödienstieg — Breite Straße D 232/52) (Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt, Ortsteil 202)	144
28. 3. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Maxstraße — Eilbektal — Friedrichsberger Straße — Eilbeker Weg (D 89/51) (Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 502)	145
28. 3. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Maxstraße — Schellingstraße — Fichtestraße — Wandsbeker Chaussee (D 142/52) (Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 502)	146

### Gesetz

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Auf den Blöcken — Sievekingdamm — Sievekingsallee — Lohhof — Moorende (D 114/52)  
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord, Ortsteil 123).

Vom 28. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Auf den Blöcken — Sievekingdamm — Sievekingsallee — Lohhof — Moorende genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach den Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger vom 19. Mai 1953 Seite 403 und vom 24. Dezember 1953 Seite 1305 öffentlich ausgelegen.

#### § 2

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1955.

Der Senat

### G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Sievekingsallee — Marienthaler Straße — Stoekhardtstraße — Griesstraße. (D 28A/53; geänderter Durchführungsplan D 28/51)  
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord, Ortsteil 122).

Vom 28. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Auf Grund des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Sievekingsallee — Marienthaler Straße — Stoekhardtstraße — Griesstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 15. April 1954 Seite 307 öffentlich ausgelegen.

#### § 2

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1955.

Der Senat

---

### G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Schleestraße — Struenseestraße — Grüne Straße — Kirchenstraße — Amundsenstraße — Komödienstieg — Breite Straße (D 232/52)  
(Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt, Ortsteil 202).

Vom 28. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Schleestraße — Struenseestraße — Grüne Straße — Kirchenstraße — Amundsenstraße — Komödienstieg — Breite Straße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 20. Oktober 1953 Seite 1035 öffentlich ausgelegen.

#### § 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

## § 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

## § 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1955.

Der Senat

---

**G e s e t z**

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Maxstraße — Eilbektal — Friedrichsberger Straße — Eilbeker Weg (D 89/51)  
(Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 502).

Vom 28. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Maxstraße — Eilbektal — Friedrichsberger Straße — Eilbeker Weg genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 15. September 1954 Seite 783 öffentlich ausgelegen.

## § 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

## § 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

## § 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1955.

Der Senat

**G e s e t z**

über den Durchführungsplan für den Planbezirk  
Maxstraße — Schellingstraße — Fichtestraße — Wandsbeker Chaussee (D 142/52)  
(Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 502).

Vom 28. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Maxstraße — Schellingstraße — Fichtestraße — Wandsbeker Chaussee genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 15. November 1954 Seite 961 öffentlich ausgelegen.

## § 2

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1955.

Der Senat